



Regierung von Oberbayern

Regierung von Oberbayern • 80534 München

Förderverein Senioren Vaterstetten e.V.
Herrn Lölkes
Heinrich-Schütz-Str. 4
85598 Baldham

Bearbeitet von Frau Heberdinger	Telefon/Fax +49 89 2176-2891 / 402891	Zimmer 2302	E-Mail Petra.Heberdinger@reg-ob.bayern.de
Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom Antrag vom 15.01.2020	Unser Geschäftszeichen 23.2-3524,5	München, 22.04.2020

Förderprogramm für Bürgerbusprojekte: Projekt „Fahrdienst für Senioren in Vaterstetten“

Sehr geehrter Herr Lölkes, sehr geehrte Damen und Herren,
die Regierung von Oberbayern erlässt folgenden

Bescheid:

1. Der Antrag auf Förderung des Projekts „Fahrdienst für Senioren des Fördervereins Senioren Vaterstetten e. V.“ vom 15.01.2020 (zugestellt dem Bayer. Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr am 16.01.2020) nach der Richtlinie zum Förderprogramm von Bürgerbusprojekten vom 08.02.2019 AZ. 62-3524-5-1-1 wird abgelehnt.
2. Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.

Dienstgebäude
Maximilianstraße 39
80538 München
U4/U5 Lehel
Tram 16/19/21 Maxmonument

Telefon Vermittlung
+49 89 2176-0
Telefax
+49 89 2176-2914

E-Mail
poststelle@reg-ob.bayern.de
Internet
www.regierung-oberbayern.de



I.

Der Förderverein beantragte mit Schreiben vom 15.01.2020 Fördermittel gemäß der Richtlinie 97-B zum unter 1. genannten Förderprogramm für das oben genannte Projekt. Bei diesem Projekt handelt es sich um einen Fahrdienst für in der Mobilität behinderte Senioren und Bedürftige in Vaterstetten in privaten PKW durch ehrenamtliche Helfer. Fahrerlaubnisse zur Fahrgastbeförderung existieren nicht. Der Fahrdienst ist kostenlos. Die Finanzierung des Projekts erfolgt über Beiträge und Spenden. Beantragt wurde eine Organisationspauschale für Ausgaben für Telefon, Versicherungen etc. in Höhe von 1.920, -- €.

II.

Die Regierung von Oberbayern ist für die Anträge auf Förderung nach Nr. 8.1 der Richtlinie zum Förderprogramm von Bürgerbusprojekten sachlich und örtlich zuständig.

Ehrenamtliche Bürgerbusse können den von den kommunalen ÖPNV-Aufgabenträgern organisierten ÖPNV sinnvoll ergänzen und unterstützen. Das Projekt muss jedoch grundsätzlich jedermann und nicht nur einzelnen Personengruppen zur Verfügung stehen. Weiterhin ist erforderlich, dass das Bürgerbusprojekt als Linienverkehr nach § 42 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG), gegebenenfalls in Verbindung mit § 2 Abs. 6 PBefG genehmigt ist oder genehmigt wird. Genehmigungsfähiger ÖPNV im Sinne der vorgenannten Vorschriften setzt einen Linienverkehr voraus, der in Abgrenzung zum sogenannten Gelegenheitsverkehr (Haustür zu Haustür-Bedienung) zumindest ein konkret bestimmtes Netz von fixen ggf. virtuellen Haltestellen bedient.

Mit der Förderung ist u. a. beabsichtigt, Bürgerbusprojekte in rechtssichere Strukturen und Verkehre zu überführen. Dies dient sowohl den Belangen der ehrenamtlichen Fahrer und Fahrerinnen als auch der Sicherheit der Beförderten und bedeutet Rechtssicherheit bei Haftungsfragen im Schadensfall. Den Fahrgästen ist zusätzliche Sicherheit garantiert, dass nur Fahrer eingesetzt werden, die beim Erwerb und der Erneuerung der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung ihre gesundheitliche und charakterliche Eignung regelmäßig nachgewiesen haben.

Nach Rücksprache mit dem Bayer. Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr wurde nochmals bestätigt, dass nur solche genehmigte Bürgerbusse gefördert werden.

Abzugrenzen hiervon sind die Fahrten der von bürgerlichem Engagement getragenen Nachbarschaftshilfen, die nicht unter das Personenbeförderungsgesetz fallen. Wir weisen darauf hin, dass diesbezüglich das Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales entsprechende Projekte während einer zweijährigen Anschubzeit mit bis zu 10.000, -- € unterstützt (s. unter <https://www.stmas.bayern.de/wohnen-im-alter/nachbarschaftshilfen/index.php>). Ggf. erhalten Sie für Ihre Bemühungen dort eine Unterstützung.

Da hier kein Linienverkehr wie oben beschrieben vorliegt und die Fahrten auch nicht für alle Personengruppen zugänglich sind, muss die Förderung nach der Richtlinie für Bürgerbusse abgelehnt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie **Klage** erheben. Die Klage müssen Sie **innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides** beim Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstraße 30, 80335 München (Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München), **schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts** erheben. Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht München auch **elektronisch** nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. **In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten** (Freistaat Bayern) **und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen**, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid beifügen (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.
- Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Mit freundlichen Grüßen


Heberdinger